

Sachverhalt

Im Frühjahr 2023 muss die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich nach vierjähriger Amtsdauer erneuert werden. Es ist Aufgabe des Synodalrats, die Erneuerungswahlen anzuordnen (§ 1 Geschäftsordnung der Synode vom 1. Oktober 2009 [GeschO Synode; LS 182.31]). Die Wahl ist in den Art. 21 bis 23 Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) geregelt. Gestützt auf Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 KO gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2009 (GPR; LS 161) sinngemäss als subsidiäres Recht. Die entsprechenden Vorschriften zum zeitlichen Ablauf der Synodenwahl sind in den §§ 1 und 2 GeschO Synode enthalten.

Erwägungen

Sitzzuteilung

Jede Kirchgemeinde wählt mindestens ein Synodenmitglied. Kirchgemeinden mit mehr als 6'000 Mitgliedern steht pro 6'000 Mitglieder und für den verbleibenden Rest je ein weiteres Mitglied zu (Art. 21 Abs. 3 KO). Aufgrund der gemäss der Verfügung der Direktion der Justiz ausgewiesenen Katholikenzahlen per 31. Dezember 2021 (publiziert im Amtsblatt des Kantons Zürich am 4. März 2022) ergibt sich gegenüber den Mitgliederzahlen von vor vier Jahren, dass die Kirchgemeinde Winterthur die Grenze von 24'000 Mitgliedern bzw. die Kirchgemeinden Zürich-Heilig Geist, Zürich-Oerlikon und Zürich-St. Konrad die Grenze von 6'000 Mitgliedern unterschritten haben und ihnen somit je ein Synodensitz weniger zusteht. Die Kirchgemeinde Horgen hat die Grenze von 6'000 Mitgliedern überschritten; ihr kommt ein zusätzlicher Synodensitz zu. Für die Amtsdauer 2023 bis 2027 sind somit insgesamt 98 Mitglieder, gemäss nachfolgendem Beschluss, in die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft zu wählen.

Wahlverfahren

In allen Wahlkreisen wird nach Majorz gewählt (Art. 21 Abs. 4 KO). Es findet das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl statt (Art. 22 KO). Der Synodalrat ordnet die Wahlen gemäss nachfolgendem Beschluss an. Die Wahlanordnung äussert sich dabei auch zum Wahlverfahren. Neben den üblichen Angaben auf den Wahlvorschlägen gemäss § 24 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR; LS 161.1) ist auch ein allfälliges Arbeitsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Römisch-katholischen Körperschaft anzugeben, da die Mehrheit der Synodenmitglieder nicht in einem solchen stehen darf (Art. 23 Abs. 1 KO).

Mit der Möglichkeit des Vorverfahrens (stille Wahl) vereinfacht sich das Wahlverfahren für die Kirchgemeinden. Erfahrungsgemäss werden nur noch wenige Wahlen an der Urne durchgeführt. Zu beachten ist, dass in jedem Fall die Wahlleitung wie auch die Aufgaben des Wahlbüros gemäss dem Wahlanordnungsbeschluss der jeweiligen politischen Gemeinde zu übergeben sind (Art. 21 Abs. 1 KO i.V.m. § 15 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Mustervorlagen und weitere Hilfsmittel sind im "iKath" bereitgestellt und den wahlleitenden Behörden zur Verfügung zu stellen
(www.zh.kath.ch/service/kirchgemeinden/kirchgemeinden/wahlen-synode).

Zeitpunkt

Der erste Wahlgang hat zwischen Januar und April des Wahljahrs stattzufinden (§ 1 Abs. 1 GeschO Synode). Der erste Wahltermin ist der 12. März 2023. Wird ein zweiter Wahlgang an der Urne notwendig, findet dieser am 18. Juni 2023 statt. Die konstituierende Sitzung der Synode findet zu Beginn des 3. Quartals statt (§ 2 Abs. 1 GeschO Synode).

Der Synodalrat beschliesst

Anordnung der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2023 bis 2027

- I. Als Termin für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2023 bis 2027 wird der 12. März 2023 festgesetzt.
- II. Als Termin für einen zweiten Wahlgang wird der 18. Juni 2023 festgesetzt.
- III. In den einzelnen Kirchgemeinden werden gewählt:

Kirchgemeinde	Synodenmitglied	Wahlleitende Behörde (Kreishauptort/zuständige politische Gemeinde)
Adliswil	1	Adliswil
Affoltern a. A.	2	Affoltern a. A.
Andelfingen-Feuerthalen	1	Andelfingen
Bauma	1	Bauma
Birmensdorf	1	Birmensdorf
Bonstetten	1	Bonstetten
Bülach	2	Bülach
Dielsdorf	2	Dielsdorf
Dietikon	2	Dietikon
Dübendorf	2	Dübendorf
Egg	2	Egg
Elgg	1	Elgg
Geroldswil	1	Geroldswil
Glattfelden-Eglisau-Rafz	1	Glattfelden
Hausen-Mettmenstetten	1	Hausen a. A.
Herrliberg	1	Herrliberg
Hinwil	1	Hinwil

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Hombrechtikon	1	Hombrechtikon
Horgen	2	Horgen
Illnau-Effretikon	1	Illnau-Effretikon
Kilchberg	1	Kilchberg
Kloten	2	Kloten
Küsnacht-Erlenbach	1	Küsnacht
Langnau a.A.	1	Langnau a. A.
Männedorf-Uetikon a.S.	1	Männedorf
Meilen	1	Meilen
Oberengstringen	1	Oberengstringen
Oberrieden	1	Oberrieden
Opfikon	1	Opfikon
Pfäffikon	1	Pfäffikon
Regensdorf	2	Regensdorf
Rheinau	1	Rheinau
Richterswil	1	Richterswil
Rickenbach-Seuzach	1	Seuzach
Rümlang	1	Rümlang
Rüti	2	Rüti
Schlieren	2	Schlieren
Stäfa	1	Stäfa
St. Petrus Embrachertal	1	Embrach
St. Pirminius Pfungen	1	Pfungen
Thalwil-Rüschlikon	2	Thalwil
Turbenthal	1	Turbenthal
Urdorf	1	Urdorf
Uster	3	Uster
Wädenswil	2	Wädenswil
Wald	1	Wald
Wallisellen	2	Wallisellen
Wetzikon	2	Wetzikon
Winterthur	4	Winterthur
Zell	1	Zell
Zollikon-Zumikon	1	Zollikon
Zürich-Allerheiligen	1	Zürich
Zürich-Bruder Klaus	1	Zürich
Zürich-Dreikönigen	1	Zürich
Zürich-Erlöser	1	Zürich
Zürich-Guthirt	1	Zürich
Zürich-Heilig Geist	1	Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Zürich-Heilig Kreuz	2	Zürich
Zürich-Liebfrauen	1	Zürich
Zürich-Maria Hilf	1	Zürich
Zürich-Maria Lourdes	2	Zürich
Zürich-Oerlikon	1	Zürich
Zürich-St. Anton	1	Zürich
Zürich-St. Felix und Regula	1	Zürich
Zürich-St. Franziskus	1	Zürich
Zürich-St. Gallus	2	Zürich
Zürich-St. Josef	1	Zürich
Zürich-St. Katharina	1	Zürich
Zürich-St. Konrad	1	Zürich
Zürich-St. Martin	1	Zürich
Zürich-St. Peter und Paul	1	Zürich
Zürich-St. Theresia	1	Zürich
Zürich-Wiedikon	2	Zürich
Zürich-Witikon	1	Zürich
Total	98	

- IV. Die Aufgaben der Wahlleitung werden gestützt auf § 17a Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 i.V.m. § 15 Kirchgemeindereglement vom 29. Juni 2017 den Kreishauptorten bzw. den politischen Gemeinden (nachfolgend: wahlleitende Behörden) übertragen.
In den Wahlkreisen der Stadt Zürich und der Stadt Winterthur ist die wahlleitende Behörde das Zentralwahlbüro der Stadt Zürich bzw. der Stadt Winterthur. In den übrigen Wahlkreisen das Wahlbüro der politischen Gemeinde bzw. des Kreishauptortes gemäss Ziffer II dieses Beschlusses.
- V. Die Kirchgemeinden werden angehalten, sich nach Erhalt der Wahlanordnung mit der zuständigen wahlleitenden Behörde in Kontakt zu setzen, um sich über das weitere Vorgehen zu verständigen. Die Kirchgemeinden ersetzen die Auslagen und entschädigen den Aufwand der wahlleitenden Behörde angemessen.
- VI. Die Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO), dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR). Wo die Körperschaft für das Wahlverfahren keine eigenen Bestimmungen erlässt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.
- VII. Die Wahlen finden nach dem Majorzverfahren statt (Art. 21 Abs. 4 KO).
- VIII. Es wird das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden für die Urnenwahl gedruckte Wahlvorschläge verwendet (Art. 22 KO i.V.m. §§ 49 ff. GPR).

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- IX. Die wahlleitende Behörde setzt mit amtlicher Veröffentlichung eine Frist von 40 Tagen an, innert welcher Wahlvorschläge bei ihr eingereicht werden können.
- X. Auf dem Wahlvorschlag werden für jede vorgeschlagene Person Name, Vorname und Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, insbesondere, ob sie in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, Adresse und Heimatort bzw. Heimatland angegeben. Hinzugefügt werden können der Rufname und der Hinweis, ob die vorgeschlagene Person der Synode schon bisher angehört hat. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der betreffenden Kirchgemeinde eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Innert einer weiteren Frist von 7 Tagen können Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder neue eingereicht werden.
- XI. Die wahlleitende Behörde erklärt die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen nicht übersteigt und die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 54 GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl angeordnet. Sind mehr Wahlvorschläge eingereicht worden, als Stellen zu besetzen sind, wird jeder Wahlvorschlag zum gedruckten Wahlvorschlag (Art. 22 KO).
- XII. Ist eine Urnenwahl durchzuführen, wird die wahlleitende Behörde eingeladen, den Wahlberechtigten mit dem Wahlmaterial eine Wahlanleitung und – sofern mehrere gedruckte Wahlvorschläge vorliegen – zusätzlich einen leeren Wahlzettel zuzustellen.
- XIII. Die wahlleitende Behörde wird eingeladen, dem Synodalrat am Tag nach dem Wahlsonntag ein Wahlprotokoll zuzustellen, die Wahlergebnisse unverzüglich zu veröffentlichen sowie den Gewählten, unter Ansetzung der Ablehnungsfrist von 5 Tagen, ihre erfolgreiche Wahl mitzuteilen. Dem Synodalrat ist eine Kopie der erfolgten Wahlpublikation zuzustellen.
- XIV. In der Veröffentlichung des Wahlergebnisses ist darauf hinzuweisen, dass ein allfälliger Rekurs in Stimmrechtssachen innert 5 Tagen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft einzureichen ist.
- XV. Gegen die Wahlordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- XVI. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- XVII. Mitteilung an:
- Statistisches Amt des Kantons Zürich
 - Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
 - Synode der Römisch-katholischen Körperschaft, Geschäftsleitung
 - Staatskanzlei zwecks Publikation
- Mitteilung nach Eintritt der Rechtskraft an:
- Römisch-katholische Kirchgemeinden des Kantons Zürich
 - Präsidiabteilungen der politischen Gemeinden des Kantons Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Stadtverwaltung Winterthur, Zentralwahlbüro
- Stadtverwaltung Zürich, Reto Zumstein, Zentralwahlbüro
- Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich,
Geschäftsleitung

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zhkath.ch

Zentrale 044 266 12 12
synodalrat@zhkath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 28. März 2022
Seite 196